

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom 20.06.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV.NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel: Zur besseren Lesbarkeit ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

§ 1 Aufgabe

Die Stadtbibliothek Hückeswagen ist eine städtische kulturelle Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Bücher und sonstigen Medien zur Ausleihe bzw. Einsichtnahme bereitzustellen.

§ 2 Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem Einwohner nach Vollendung des 6. Lebensjahres gestattet. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Benutzer zugelassen werden.

§ 3 Anmeldung

Bei der Anmeldung sind ein gültiger Personalausweis oder Pass und Meldebescheinigung vorzulegen. Minderjährige benötigen die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters und dessen Personalausweis bzw. Pass und Meldebescheinigung.

Der Benutzer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Bezeichnung der entliehenen Medien

Die Daten werden nur zur Erledigung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Bibliothek verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Der Benutzer erklärt sich durch seine Unterschrift hiermit einverstanden.

§ 5 Benutzerausweis

Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe und Rückgabe sowie jeder sonstigen Nutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Sein Verlust sowie Veränderung der Personalien einschließlich Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Leihfrist

Die Ausleihzeit beträgt in der Regel 4 Wochen; sie kann verkürzt oder verlängert werden. Wird sie ohne Genehmigung überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte. Nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für einen Botengang sind zusätzlich Entgelte gem. § 8 I zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7 Weitergabe an Dritte / Vervielfältigung

Die Weitergabe von Medien an Dritte sowie Vervielfältigung - insbesondere von audiovisuellen Medien - ist nicht gestattet.

§ 8 Entgelte

Jahresentgelte

Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird ein Jahresentgelt erhoben (für 12 Monate ab Einzahlungsmonat)

Erwachsene	12,00 €
Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst (gegen Vorlage entsprechender Nachweise)	4,00 €
Familien	16,00 €
I. Entgelte für Versäumnisse	
Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangene Woche	1,00 €
Erste Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	2,00 €
Zweite Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	5,00 €
Dritte schriftliche Erinnerung	10,00 €
Einziehen von Medien	50,00 €
II. Entgelte für Sonstiges	
Ausstellen eines Ausweises	1,50 €
Ausstellen eines Ersatzausweises	1,00 €
Vorbestellen eines entliehenen Mediums	0,50 €
Vermittlung eines Buches oder eines Zeitschriftenaufsatzes durch den Leihverkehr	2,00 €
Internetnutzung	kostenfrei

Die Entgelte werden ggf. nebeneinander erhoben. Solange Entgelte nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.

Bei der Internet-Nutzung werden die vom Benutzer angewählten Seiten protokolliert, so dass bei festgestelltem Missbrauch der Verantwortliche herangezogen werden kann.

§ 9 Fernleihe

Literatur, die in der Stadtbibliothek Hückeswagen nicht vorhanden ist, kann in den dem „Bergischen-Bibliotheksportal“ angeschlossenen Bibliotheken und darüber hinaus im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs wird ein Entgelt erhoben. Eventuelle, den Bibliotheken in Rechnung gestellte Kosten, sind vom

Benutzer zu erstatten. Die vorgenannten Bestimmungen können in der Stadtbibliothek eingesehen werden; bei Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs erkennt der Benutzer diese Bestimmungen an.

§ 10

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Mediums müssen der Bibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Jede Beschädigung und jeder Verlust verpflichtet den Benutzer zum Schadensersatz. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an entsprechenden Geräten entstehen.

§ 11

Hausordnung

Das Personal der Stadtbibliothek übt für den Bürgermeister das Hausrecht aus. In den Räumen der Bibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört.

Rauchen ist untersagt. Für verlorene, beschädigte, oder gestohlene Gegenstände wird den Benutzern der Stadtbibliothek kein Schadensersatz geleistet.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang sowie auf der Internetseite www.stadtbibliothek-hueckeswagen.de bekanntgegeben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.8.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die „Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom 20.06.2016“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schloss-Stadt Hückeswagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- e)

Hückeswagen, den 20.06.2016

Dietmar Persian

Bürgermeister

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____